

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der MEDODERM GmbH (nachfolgend „MEDODERM“)

§ 1 Geltungsbereich

die Rechtsbeziehungen zwischen MEDODERM und dem Käufer bestimmen sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, MEDODERM hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und MEDODERM.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und sonstige individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, die vor, bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung seitens MEDODERM.

2. Angebote von MEDODERM sind freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Ein wirksamer Vertrag kommt zustande wenn eine schriftliche Bestellung des Kunden eingeht und entweder die Bestellung von MEDODERM schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Lieferung durch Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person begonnen und dies dem Käufer angezeigt wird, spätestens aber mit Annahme der Lieferung durch den Käufer. Soweit nichts Vorrangiges schriftlich vereinbart oder in der Bestellung enthalten ist, können wir das Angebot innerhalb von drei Wochen annehmen. Mitarbeiter von MEDODERM sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.

§ 3 Preise, Kostenvoranschläge & Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von MEDODERM (in Euro) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Zustellung der bestellten Produkte erfolgt für den Käufer kostenfrei durch den Logistikpartner von MEDODERM. Etwaige Zölle, Gebühren und Steuern trägt der Käufer. Gleiches gilt für gewünschte Versicherungen (z.B. Transportversicherungen).

3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Kostenvoranschläge unverbindlich, und MEDODERM übernimmt für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von MEDODERM innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei Rechnungsbegleichung innerhalb von 14 Tagen gewährt MEDODERM 2% Skonto. Dies gilt auch für Teilrechnungen von MEDODERM. Nach Ablauf der 30 Tage befindet sich der Käufer vorbehaltlich individueller schriftlicher Vereinbarungen im Verzug.

5. Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden und eines höheren Verzugschadens sowie sonstiger gesetzlicher Ansprüche und Rechte (z. B. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit dieses auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von MEDODERM auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann MEDODERM die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat.

8. Bei verspäteter Annahme der Lieferung sowie bei sonstigen Verzögerungen der Lieferung, die der Käufer zu vertreten hat, ist MEDODERM berechtigt, ohne Fristsetzung Schadenersatz i.H. v. 20% des Rechnungsbetrages zu verlangen. MEDODERM bleiben der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten. Die vorgenannte Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren oder eines gänzlich fehlenden Schadens vorbehalten.

§ 4 Ausführung von Lieferungen und Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders in der Bestellbestätigung angegeben oder individuell mit dem Käufer vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe auf den Käufer über. Bei Versand der Ware durch den beauftragten Logistikpartner von MEDODERM geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an die Transportperson über. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, steht diese der Übergabe gleich. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist oder sich der Versand aus von MEDODERM nicht zu vertretenden Umständen verzögert.

3. Transportschäden sind MEDODERM spätestens fünf Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren zu untersuchen und

ggf. unverzüglich Anzeige zu machen, andernfalls gilt die Lieferung insoweit als genehmigt.

4. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt; der Versand nach bestem Ermessen von MEDODERM. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

5. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt oder Schadensersatz.

6. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, so ist MEDODERM berechtigt, Lieferungen bis zur Begleichung dieser Lieferung zurückzubehalten.

§ 5 Freiwillige Warenrücknahme

1. Stimmt MEDODERM, ohne hierzu verpflichtet zu sein, einer Rücknahme der gelieferten Ware zu (z.B. aus Kulanzgründen), so hat diese in einwandfreiem Zustand zu sein. Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Käufer für die Bearbeitung Kosten in Höhe von 15 % des Rechnungswertes in Rechnung gestellt. Die Gefahr für den Verlust bzw. die Beschädigung der Ware verbleibt beim Käufer, bis diese bei MEDODERM eintrifft. Versandkosten und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn dies wurde vorher gesondert schriftlich vereinbart.

2. Sendet der Kunde mangelfrei gelieferte Ware trotz fehlender Zustimmung zurück, so bleibt der Kunde verpflichtet den vereinbarten Kaufpreis dieser Ware zu zahlen.

3. Außerhandelt-Artikel (AH-Artikel) werden unter Gutschrift des vollen Rechnungsbetrages kostenfrei zurückgenommen.

§ 6 Höhere Gewalt & Selbstbelieferung

1. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie-/Rohstoffmangel, die MEDODERM ohne eigenes oder zu rechtabares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zu liefern, verlängern sich etwaige Lieferfristen/-termine, soweit diese vereinbart sind, um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist MEDODERM insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

2. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

§ 7 Mängelrüge, Mängelansprüche

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. § 4 (3) vorlag, haftet MEDODERM für Mängel nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Käufer muss seinen Untersuchungsobliegenheiten nach §§ 377, 381 HGB nachkommen.

Offensichtliche Mängel sind MEDODERM unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind MEDODERM ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Ware als einwandfrei und genehmigt.

2. Zeigt der Käufer einen Mangel gemäß § 7 (1) fristgerecht an, so hat er nach Wahl von

MEDODERM Anspruch auf Ersatzware oder auf eine Rückvergütung des für die mangelhafte Ware gezahlten bzw. noch zu zahlenden Kaufpreises. Das Recht von MEDODERM, die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

5. Zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Käufer die gelieferte Ware an MEDODERM zurückzusenden. Soweit die gelieferten Waren tatsächlich mangelhaft sind, übernimmt MEDODERM die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz bzw. die Niederlassung des Käufers bzw. den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, sind Aufwendungsansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. 5. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Nutzung durch den Käufer entstehen (bspw. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übermäßige Beanspruchung sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind). Gleiches gilt, wenn Mängel dadurch entstehen, dass der Käufer Betriebs- oder Wartungsvorschriften nicht beachtet oder unsachgemäße Änderungen an der Ware vornimmt.

6. Im Übrigen stehen dem Käufer Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln nur zu, soweit die Haftung von MEDODERM nicht nach Maßgabe von § 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche MEDODERM gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich - gleich aus welchem Rechtsgrund - erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von MEDODERM.

2. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche MEDODERM gegen den Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von MEDODERM. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von MEDODERM.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen.

Solange MEDODERM Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Waren zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an MEDODERM ab, die diese Abtretung annimmt.

4. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt.

MEDODERM darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. MEDODERM ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist jedoch verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist MEDODERM deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen,ündigt der Käufer MEDODERM auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von MEDODERM stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen aus. Der Käufer ist auf Anforderung verpflichtet, und MEDODERM ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und sie gegen Feuer, Sachschäden und Diebstahl zum Neuwert zu versichern und den Versicherungsschutz zu erhalten. Auf Verlangen ist MEDODERM die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Käufer tritt schon jetzt der dies annehmenden MEDODERM die Ansprüche gegen die Versicherung ab, soweit sie sich auf das Eigentum von MEDODERM beziehen. MEDODERM erklärt die Rückabtretung an den Käufer mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von MEDODERM erloschen ist.

7. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von MEDODERM beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEDODERM. Das Recht des Käufers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer MEDODERM unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MEDODERM hinzuweisen.

8. Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von MEDODERM zur Herausgabe der noch im Eigentum von MEDODERM stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist MEDODERM bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen.

9. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von MEDODERM und zwar derart, dass MEDODERM als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, MEDODERM nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht MEDODERM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. MEDODERM bietet dem Käufer schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteil an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von MEDODERM gelieferten Waren.

10. MEDODERM ist auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Käufer alle mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten von MEDODERM eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die

Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Haftung

1. MEDODERM haftet auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2. Bei Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht: Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf), ist die Haftung von MEDODERM auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffensgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.

4. Soweit die Haftung von MEDODERM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist am Sitz von MEDODERM, Deutschland.

2. Bei allen aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten zwischen MEDODERM und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands begründen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand am Sitz von MEDODERM.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts, einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Juli 2016

Geschäftsführung: Dr. Manfred Beleut

Sitz der Gesellschaft: Mainz

Amtsgericht Mainz: HRB 42823